Gegenseitigkeit und finanzielle Anreize : das Chancenmodell der Stadt Zürich

Autor(en): **Bühlmann, Michelle**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **99 (2002)**

Heft 7

PDF erstellt am: **19.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840342

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Gegenseitigkeit und finanzielle Anreize

Das Chancenmodell der Stadt Zürich

Die Sozialhilfe darf keine Sackgasse sein, sondern muss konsequent die berufliche und soziale Integration fördern. An diesem Punkt setzt das Chancenmodell der Stadt Zürich an. Es verankert das Prinzip der Gegenseitigkeit in der Sozialhilfe. Von einer bestimmten Zielgruppe wird eine Gegenleistung erwartet, die finanziell honoriert wird, denn: Arbeit muss sich lohnen.

Das Chancenmodell ist ein zentrales Element in der gesamten Neuausrichtung der Sozialhilfe der Stadt Zürich. Es rückt neben der Existenzsicherung die zweite Hauptaufgabe der Sozialhilfe vermehrt in den Mittelpunkt: die Förderung der beruflichen und sozialen Integration. Das Chancenmodell verankert das Prinzip der Gegenseitigkeit in der Sozialhilfe. Bei einer klar definierten Zielgruppe von Klientinnen und Klienten wird eine den individuellen Fähigkeiten und Möglichkeiten entsprechende Gegenleistung erwartet, die finanziell honoriert wird. Als Vorleistung des Staates werden bedürfnis- und zielorientierte Gegenleistungsangebote bereit gestellt, welche die soziale und berufliche Integration unterstützen und das Einfordern von Gegenleistungen ermöglichen.

Zielgruppe

Grundsätzlich sind alle Personen, auf die keines der unten genannten Ausschlusskriterien zutrifft, im Chancenmodell. Kriterien für einen Ausschluss sind:

- begründete Befreiung von der Arbeitssuche (zum Beispiel infolge häuslicher Bindung, Ausbildung, Selbständigkeit),
- medizinische Arbeitsunfähigkeit von mehr als fünfzig Prozent,
- «psycho-soziale» Gründe.

Durch diese Ausschlusskriterien wird eine einheitliche und rechtsgleiche Anwendung des Chancenmodells, wie sie von der SKOS gefordert wird[1], gewährleistet. Ausgeschlossene Klientinnen und Klienten können auf ihren Wunsch auch ins Chancenmodell aufgenommen werden. Die Kriterien zur Aufnahme in die Sozialhilfe bleiben für alle Personen unverändert.

Die Personen, die infolge eines Ausschlusskriteriums nicht am Chancenmodell teilnehmen, werden wie bisher gemäss den SKOS-Richtlinien unterstützt. Bei allen teilnehmenden Personen wird anstelle des Grundbedarfs II (nach SKOS) ein finanzieller Anreiz ausbezahlt. Die finanziellen Anreize werden in Gegenleistungspauschale und Einkommensfreibetrag unterteilt. Im Folgenden wird der Unterschied erläutert.

Gegenleistungspauschale

Zu einer Gegenleistungspauschale berechtigen:

- die Teilnahme an einem Qualifizierungsprojekt zur beruflichen Integration

[1] Vgl. SKOS-Richtlinien 12/00 H. 10-2 zu Kap. D.2.2 Rahmenbedingungen für Pilotprojekte.

Art der Gegenleistung	Monatliche Gegenleistungspauschale
Projekte zur sozialen Integration	Fr. 150.– (bis 8h/Woche) Fr. 200.– (9–20h/Woche) Fr. 250.– (über 20h/Woche)
Stunden- und tageweise Beschäftigung	Fr. 6.–/h maximal Fr. 510.– / Monat
Begleitete und kontrollierte Stellensuche	Fr. 250.–
Qualifizierungsprojekte zur beruflichen Integration	Fr. 500.– (bei vollem Pensum)

- die Teilnahme an einem Projekt zur sozialen Integration
- die Teilnahme an einer stunden- und tageweisen Beschäftigung
- eine begleitete und kontrollierte Stellensuche.

Dabei gilt: Je näher eine Gegenleistung beim Arbeitsmarkt ist, desto höher ist die Pauschale, sie beträgt jedoch mindestens die Höhe des Grundbedarfs II. Zusätzlich zur Gegenleistungspauschale werden für die auswärtige Verpflegung 8 Franken pro Tag bezahlt. Wenn für eine Person kein geeignetes Angebot vorhanden ist, wird anstelle der Gegenleistungspauschale der Grundbedarf II ausbezahlt. Verweigert eine Person eine erwartete Gegenleistung, fällt die Gegenleistungspauschale (bei gestrichenem Grundbedarf II) weg. Weitere Sanktionsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der SKOS-Richtlinien.

Einkommensfreibetrag

Auch eine Erwerbstätigkeit gilt als Gegenleistung. Zur Unterstützung der Motivation, eine bezahlte (Teilzeit-) Stelle anzunehmen, wird neu ein Einkommensfreibetrag gewährt. Das heisst, es wird nicht die volle Lohnsumme ins Budget eingerechnet. Um insbesondere den Einstieg in die Erwerbstätigkeit zu fördern, wird bis zu einem Monatsverdienst von 500 Franken (bei mehreren erwerbstätigen Personen im gleichen Fall: Fr. 750.–) das gesamte Einkommen nicht angerechnet. Bei einem Verdienst über 500 Franekn (respektive über 750 Franken) steigt das verfügbare Einkommen degressiv an. So bleibt den Klientinnen und Klienten von jedem zusätzlich verdienten Franken ein Anteil zur freien Verfügung.

Bei erwerbstätigen Klientinnen und Klienten mit Einkommensfreibetrag entfallen die Erwerbsunkostenpauschale von maximal 250 Franken sowie die Entschädigung für auswärtige Verpflegung. Ebenfalls müssen mit diesem Betrag die Steuern bezahlt werden.

Bei Personen, deren Erwerbseinkommen zwar höher ist als der Bedarf gemäss SKOS-Standard, die aber unter Berücksichtigung des Einkommensfreibetrages weiterhin Sozialhilfe erhalten,

Budgetbeispiel Einkommensfreibetrag

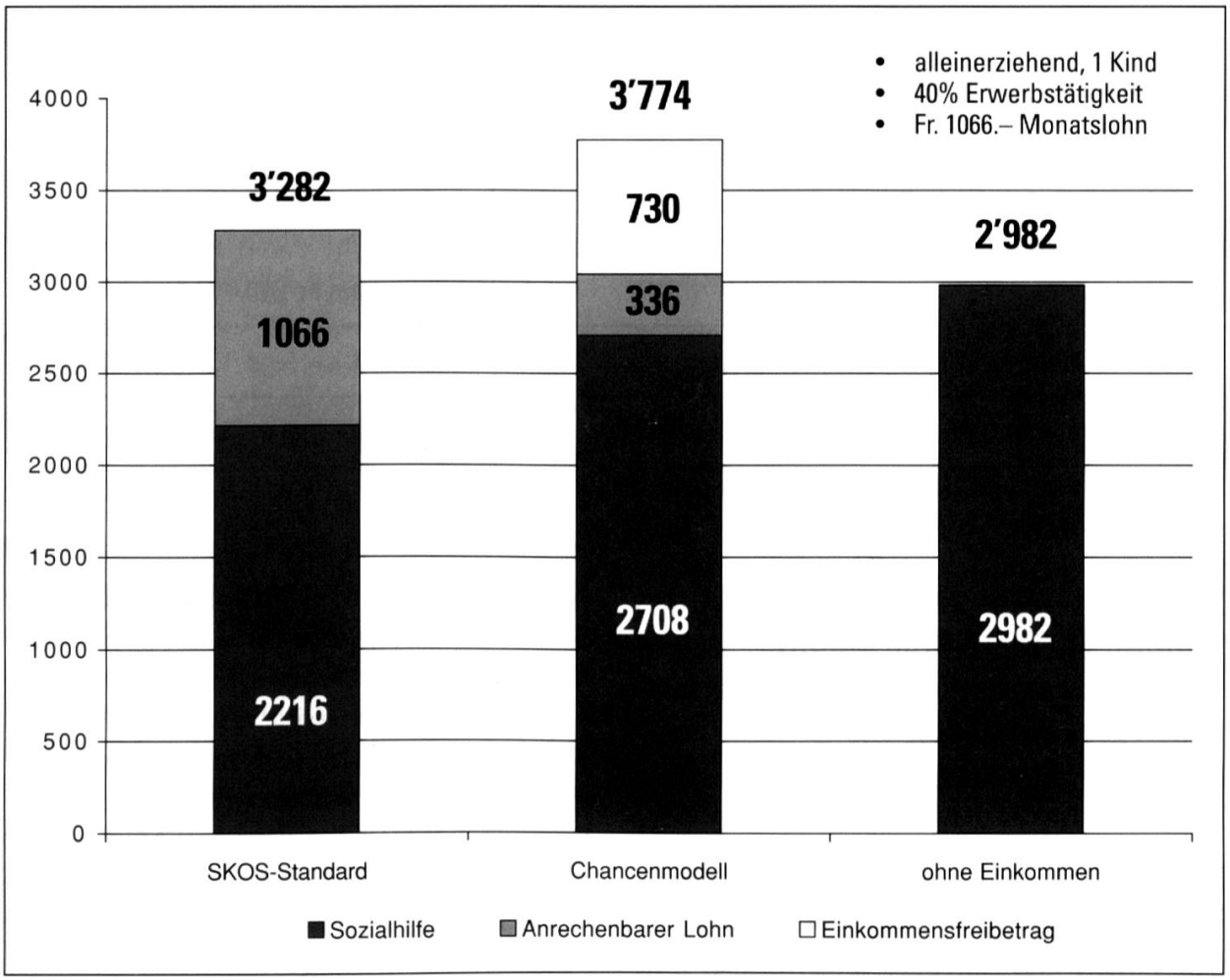

kommt die sogenannte 6-Monate-Regelung zum Zug: Während weiteren sechs Monaten werden Sozialhilfegelder ausbezahlt, dann erfolgt die Ablösung. Wenn durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit direkt eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe erfolgt, wird den betreffenden Personen nach drei Monaten eine einmalige Pauschale von 650 Franken gewährt.

Schlussbemerkungen

Das Chancenmodell ist ein zweijähriges Pilotprojekt, welches am 1. Januar 2002 in der Stadt Zürich eingeführt wurde. In einer ersten Phase entstehen durch das Chancenmodell zusätzliche Kosten. Eine raschere und nachhaltigere Integration der Sozialhilfebeziehenden spart jedoch mittel- bis langfristig finanzielle Mittel ein. Wenn die Erwerbstätigkeit (Stellenantritte ohne Ablösung, Erhöhung des Beschäftigungsumfangs) und die Ablösungsrate insgesamt um zirka 11 Prozent erhöht werden können, wird das Modell kostenneutral sein. In dieser Berechnung sind die finanziellen Mittel (zum Beispiel Gesundheitskosten), die durch persönliche Stabilisierungen gespart werden können, noch nicht enthalten.

Zusätzlich werden durch Integrationserfolge individuelle und gesellschaftliche Ressourcen frei gesetzt.

Es ist nicht die Absicht des Chancenmodells alle teilnehmenden Sozialhilfebeziehenden beruflich zu integrieren, da dies die wirtschaftlichen Gegebenheiten und die persönlichen Voraussetzungen der Klientinnen und Klienten nicht zulassen. Für die Sozialhilfebeziehenden, für welche keine berufliche Integration erreicht werden kann, wird mit dem Chancenmodell eine möglichst umfassende soziale Integration angestrebt. Solange die Erwerbsarbeit jedoch das zentrale Mittel der gesellschaftlichen Integration darstellt, muss der Fokus auf der beruflichen Integration liegen.

Michelle Bühlmann
Assistentin im Projekt «Arbeit statt Fürsorge»

Aus Bundespolitik und Sozialversicherung

• **Teilrevision Asylgesetz:** Der Bundesrat hat Ende Juni Richtungsentscheide über das weitere Vorgehen bei der Teilrevision des Asylgesetzes gefällt. Unter anderem sollen anstelle der heutigen vorläufigen Aufnahme zwei Status geschaffen werden. Asylsuchende, die keine anerkannten Flüchtlinge sind, die Schweiz aber voraussichtlich nicht verlassen werden, erhalten neu eine integrative Aufnahme. Diese betrifft vor allem Personen, deren Wegweisung nach Ansicht der Asylbehörden unzulässig oder unzumutbar ist. Diese Rechtsstellung beinhaltet einen besseren Zugang zum Arbeitsmarkt. Diese Personen sollen im Erlernen einer Landessprache und in ihrer Berufsausbildung gefördert werden. Personen, bei denen der Vollzug der Wegweisung unmöglich ist, werden geduldet (Rechtsstellung wie die heute vorläufig Aufgenommenen). Ferner soll der Bundesrat die Kompetenz erhalten, ein Arbeitsverbot zu erlassen: Es soll sich auf bestimmte Gruppen von Asylsuchenden beschränken und befristet sein. Damit soll der Bundesrat auf Krisen reagieren können.

• **Gleichgeschlechtliche Paare:** Der Gesetzesentwurf über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare ist in der Vernehmlassung mehrheitlich auf Zustimmung gestossen. Während den Organisationen der Betroffenen die Vorschläge teilweise zu wenig weit gehen, befürchten vorwiegend konservative Kreise eine Aushöhlung der Ehe. Nur wenige lehnen die Schaffung eines Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Paare ausdrücklich ab. Der Bundesrat hat Ende Juni von den Vernehmlassungsergebnissen Kenntnis genommen und das Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bis Ende Jahr eine Botschaft auszuarbeiten.

• **AusländerInnenanteil:** Der Anteil der AusländerInnen an der Schweizer Wohnbevölkerung betrug Ende April 19,8 Prozent, wie das Bundesamt für Ausländerfragen mitteilt. Damit stieg die ständige ausländische Wohnbevölkerung – ohne AsylbewerberInnen, KurzaufenthalterInnen, Saisonniers und internationale FunktionärInnen – in einem Jahr um 34'092 auf 1'429'574 Personen. Drei Viertel der AusländerInnen besassen eine Niederlassungs- und ein Viertel eine Jahresbewilligung.

Pressedienste Bundesverwaltung/gem